

abhängig war. In einem Anhang wird für den Brief Urbans II. JL 5382 die Verwendung des Codex 9,13,1 vermutet.
D. J.

Tilman STRUVE, *Die Salier und das römische Recht. Ansätze zur Entwicklung einer säkularen Herrschaftstheorie in der Zeit des Investiturstreites* (Abh. Akad. Mainz, Jg. 1999 Nr. 5) Mainz – Stuttgart 1999, Akademie der Wissenschaften und der Literatur – Franz Steiner, 89 S., ISBN 3-515-07533-X, DEM 42. – Die Studie gilt den „ersten Berührungen“ mit dem römischen Recht „im Umkreis des salischen Königtums“ und unterscheidet dabei zwischen 1. urkundlichen Betonungen der herrscherlichen Majestät und Gesetzgebungsbefugnis (schon seit Konrad II.), 2. literarischen Ausdrucksformen des Kaisergedankens, 3. der Gerichtspraxis in Italien und den Spuren der frühesten namentlich bezeugten Juristen sowie 4. dem bewußten Einsatz römischrechtlicher Begriffe und Argumente in Publizistik und Politik, kennzeichnet aber auch dies letztlich als „noch vorwissenschaftlich“ (S. 52). Im Anhang (S. 67 f.) werden Zweifel in neuerer Literatur an der Authentizität des Namens Petrus Crassus, Verfasser der *Defensio Heinrici IV.* regis (MGH Ldl 1 S. 432–453), zurückgewiesen. R. S.

Kenneth PENNINGTON, Baldus de Ubaldis, *Rivista Internazionale di Diritto Comune* 8 (1997) S. 35–61, informiert über die Vita des großen Rechtsgelehrten († 1400), seine zivilistischen und kanonistischen Werke, seine Kommentare zu den *Libri feudorum* und zum Konstanzer Frieden von 1183 sowie über seine *Consilia*, deren Drucke und Editionen.
D. J.

Christoph BACHMANN, *Öffnungsrecht und herzogliche Burgenpolitik in Bayern im späten Mittelalter* (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 106) München 1997, Beck, XXVI u. 257 S., ISBN 3-406-10687-0, DEM 48. – „Das Öffnungsrecht an Burgen beinhaltet die Pflicht des Burgbesitzers, die Truppen seines Herrn ... unentgeltlich in seiner Burg aufzunehmen (S. 17)“. Die Diss. behandelt somit ein zentrales, bisher in vielen Fragen ungeklärtes Phänomen des Lehn- und Landrechts, nämlich die administrative wie rechtliche Ausprägung des Öffnungsrechts der Wittelsbacher als auch dessen politische, militärische und finanzielle Umsetzung. Aus ähnlich ausgerichteten anderen territorialgeschichtlichen Untersuchungen zeichnet sich ab, daß das im 11. Jh. vermutlich aus der ligischen Treue entstandene Recht sich schnell zu einem heterogenen Rechtsinstitut im deutschen Reich entwickelte, das von 1330 bis in das beginnende 17. Jh. in Bayern Geltung hatte. Neben den militärischen Anlässen ist eine wichtige Bedeutung des Öffnungsrechts in der Wahrung des Landfriedens festzuhalten. Abzugrenzen davon ist das Geleitrecht, das mit dem Zollrecht eine enge Verbindung einging. Der Wert der vorliegenden landesgeschichtlichen Studie liegt vor allem darin, daß anhand ungedruckter Archivalien eine moderne, klare Systematisierung vorliegt, die 169 näher beschriebene und über 260 allgemein nachgewiesene Festen umfaßt.
C. L.

Helmut MARTIN, *Verbrechen und Strafe in der spätmittelalterlichen Chronik Nürnbergs* (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alt-europas. Fallstudien 1) Köln u. a. 1996, Böhlau, 293 S., ISBN 3-412-12196-7, DEM 78. – Die anzuzeigende, von Rolf Sprandel betreute Würzburger Diss.